

**Benutzungsordnung für die Wörnitzhalle und die alte Turnhalle
in Harburg (Schwaben)
(Wörnitzhalle- und Turnhallen-Benutzungsordnung)**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) gem. Stadtratbeschluss vom 27.09.2012 folgende Benutzungsordnung:

**§ 1
Gemeinnützigkeit**

Die Hallen (Wörnitzhalle und alte Halle) sind gemeinnützige Einrichtungen der Stadt Harburg (Schwaben). Die mit Vertrag vom 21.12.1962 zwischen der Stadt Harburg und dem TSV Harburg vereinbarten Sonderregelungen bleiben unberührt.

**§ 2
Zweck der Hallen**

- (1) Die Hallen dienen dem Turn- und Sportunterricht der Grundschule und der Mittelschule Harburg (Schwaben) sowie den Sportvereinen zum Zwecke des Sports.
- (2) Aufgrund ihrer technischen Einrichtungen ist die Wörnitzhalle neben dem im Absatz 1 genannten Verwendungszweck insbesondere auch für die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer oder unterhaltsamer Art bestimmt.
- (3) Der schulische Sportunterricht und die sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen der Grundschule und der Mittelschule Harburg (Schwaben) haben Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

**§ 3
Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird durch die Stadt bzw. durch die jeweils nutzenden Vereine bzw. Organisationen ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Beauftragte der Stadt ist der jeweilige Hausmeister, der Beauftragte der Vereine bzw. Organisationen ist der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer oder ein von diesen benannter Beauftragter. Dieser ist der Stadt gegenüber bei der Belegung der Halle zu benennen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

**§ 4
Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten**

- (1) Jede Benutzung der Hallen - ausgenommen für Zwecke des Schulsportes im Rahmen des Unterrichts - ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
- (2) Für den Schulsport stehen die Hallen an den Schultagen in der Regel von 8 bis 17 Uhr (Mittwoch und Freitag bis 13 Uhr) zur Verfügung. Die Einräumung zusätzlicher Nutzungszeiten für den Schulsport bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Den Vereinen und sonstigen Sportgruppen stehen die Hallen für den Übungsbetrieb jeweils montags bis freitags in der Regel von 17:00 bis 22:00 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Während der Sommerferien bleiben die Hallen geschlossen. Dies bedeutet, dass die Vereine die Halle in den übrigen Ferienzeiten wie im Belegungsplan gebucht benutzen können. Die Gebühren hierzu werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Sollten Gruppen, Abteilungen usw. in den Ferien eine Pause einlegen, muss dies spätestens 1 Woche vorher der Stadt Harburg (Schwaben) schriftlich (E-mail, Brief, Fax) mitgeteilt werden.

(4) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für Zwecke der sportlichen Nutzung im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Benutzern erstellt und fortgeschrieben wird. Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann von der Stadt zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs-, Spiel- bzw. Sportstunden), wenn dies

a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen,

b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,

c) für eine nichtsportliche Nutzung der Wörnitzhalle entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Mehrzweckhalle (z.B. für gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konzerte usw.) erforderlich ist. Der Nutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen in der Regel mindestens 2 Wochen vorher per Aushang verständigt.

§ 5 Bewirtschaftung

(1) Veranstaltungen mit Bewirtung in städtischen Räumen sollen in der Wörnitzhalle abgehalten werden.

(2) Die Bewirtung der Hallen, des Foyers sowie die Küchenbenutzung werden durch den Hallenbenutzer (Veranstalter) durchgeführt. Der Veranstalter kann in Absprache mit der Stadt Harburg (Schwaben) die Bewirtung an einen Beauftragten (z.B. Wirt, Metzger, Privatperson) übertragen. Die Küche sowie der Kühlraum werden vor der Veranstaltung durch einen städtischen Beauftragten übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgenommen. Beschädigtes Kücheninventar ist durch gleichartiges zu ersetzen, bzw. dessen Ersatzbeschaffung zu bezahlen. Der Veranstalter bzw. Bewirter hat die für die jeweilige Bewirtung nach anderweitigen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen usw.) notwendigen Erlaubnisse / Gestattungen eigenverantwortlich einzuholen.

§ 6 Durchführung von Veranstaltungen

(1) Das für Veranstaltungen erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Kontrollpersonal, Einlassdienst, Rotes Kreuz, Brandschutz) ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Wörnitzhalle notwendig erscheinende Ordnungsdienst ist durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzufordern. Bei Großveranstaltungen sind die diesbezüglich entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen mit dem Ordnungsamt der Stadt Harburg (Schwaben) abzusprechen.

(2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Ein- und Ausgänge entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung jederzeit genutzt werden können. Insbesondere müssen die Ausgänge während jeder Veranstaltung unverschlossen bleiben und dürfen von außen nicht verstellt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge). Zudem hat der Veranstalter das entsprechende Ordnungs- und Kontrollpersonal bis zur vollständigen Räumung der Halle vorzuhalten.

(3) Den beauftragten Dienstkräften der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

(4) Rettungswege innerhalb der Wörnitzhalle müssen während einer Veranstaltung unbedingt freigelassen werden. Der Bestuhlungsplan für Veranstaltungen in der Wörnitzhalle ist bei der Benutzung von 1, 2 oder 3 Hallenteilen entsprechend gut sichtbar auszuhängen. Die Bestuhlung hat nach dem zutreffenden Bestuhlungsplan zu erfolgen.

(5) Der Veranstalter und die Besucher dürfen nur die für die Veranstaltung gemieteten Räume benutzen.

(6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Boden und die Einrichtung der Wörnitzhalle schonend behandelt werden.

(7) Der Veranstalter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Wörnitzhalle am nächsten auf die Veranstaltung folgenden Tag für den schulischen Turnbetrieb zur Verfügung steht.

(8) Die Reinigung wird gemäß dem entsprechenden Belegungsantrag geregelt und dem Veranstalter gemäß Gebührensatzung in Rechnung gestellt. Findet am nächsten Tag kein schulischer Turnbetrieb statt, muss die gesamte Räumung (Abstuhlung, Reinigung usw.) der Wörnitzhalle spätestens an diesem Tag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr erfolgen.

(9) Die Auf- und Abstuhlung in der Wörnitzhalle ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters, die dieser unter der Aufsicht einer von der Stadt beauftragten Person vornimmt. In Ausnahmefällen kann die Auf- und Abstuhlung von der Stadt gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.

§ 7 Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der entsprechenden Veranstaltung entstehen.

Zudem stellt der Veranstalter die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Halle, Räume, Geräte und der Zugänge und der Zufahrten zur Halle und den dazugehörigen Räumen stehen.

Der Veranstalter verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8 Versicherung

Zur Absicherung der in § 7 genannten Risiken verpflichtet sich der Veranstalter, eine Haftpflichtversicherung mit einer den Risiken entsprechenden Deckungssumme abzuschließen. Zudem hat der Veranstalter bei Beantragung der Benutzungserlaubnis das Bestehen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung der Stadt nachzuweisen.

§ 9 Benutzung der Geräte/Sicherung

(1) Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dgl.) sind vom Benutzer zu stellen. Die Aufstellung vereinseigener Geräteschränke ist nur mit der Zustimmung der Stadt in Ausnahmefällen möglich.

Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsportbetrieb die Lehrkraft, bei anderen Benutzern der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufweisen dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

(2) Bei der Benutzung von Fußball- bzw. Handballtoren sind die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Hierbei ist es vorgeschrieben, dass die Tore in der Halle, und zwar zum Spielbetrieb wie auch außerhalb des Spielbetriebes nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie ordnungsgemäß befestigt / festgeschraubt worden sind. Nach dem Abbau sind die Tore an die dafür vorgesehenen Plätze zu verbringen und kippstabil aufzubewahren.

§ 10 Geräteaufbewahrung

Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich und kippsicher aufzubewahren. Stadteigene Geräte werden nur vom Hausmeister ausgegeben und sind diesem wieder zur Verwahrung zurückzugeben. Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden. Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren.

§ 11 Leitungen der Übungsstunden

Die Übungsstunden der Grund- und Mittelschule Harburg (Schwabben) sind von einer Lehrkraft, bei den Turn- und Sportvereinen von einer/einem verantwortlichen Übungsleiter/in bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in, zu beaufsichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

Jede(r) Übungsleiter(in) ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihren Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume sowie WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister zu melden. Der/die Übungsleiter/in bzw. sein/ihre Stellvertreter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Beginn, Ende und Ausfall der Übungsstunden

Die Halle wird vom Hausmeister bzw. Übungsleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in geöffnet. Das Ausfallen von Übungsstunden ist der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Die Übungsstunden enden spätestens um 22:00 Uhr. Danach sind nur noch Aufräumarbeiten erlaubt, die rasch abzuschließen sind, sodass die Halle spätestens um 22:10 Uhr geschlossen werden kann. Bei Ende der letzten Übungsstunde hat sich der/die Übungsleiter/in davon zu überzeugen, dass das Licht ausgeschaltet, die Wasserhähne, die Fenster sowie das Gebäude ordnungsgemäß geschlossen sind. Jede/r Übungsleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist beauftragt, entsprechend dem Belegungsplan, für einen geordneten Ablauf der Übungsstunden zu sorgen.

§ 13 Sportkleidung/Ballspiele

Die Hallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen, die auf der Sohle weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen, betreten werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die für die jeweiligen Hallen vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Ballspiele können durchgeführt werden wenn die Übungsleiter/innen nachweislich Maßnahmen treffen, damit die Halle und die Geräte nicht beschädigt werden.

§ 14 Wasch- und Duschanlagen

Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zu der Turnhalle gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist dabei zu unterlassen.

§ 15

Trennwandvorhänge, Heizung Belüftung, Tribünen, Regieraum

- (1) Die Trennwandvorhänge müssen beim Sportbetrieb bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter bzw. seitlich der Trennwand ist untersagt.
- (2) Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters.
- (3) Die technischen Einrichtungen des Regieraumes sowie der Tribünen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hausmeister hierzu eine Einweisung erhalten haben. Andere Personen haben zu dem Regieraum keinen Zutritt
- (4) Der Zutritt zu den Maschinenräumen (Heizungsanlagen, Belüftung usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 16

Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Hallen wie für die WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der/die Übungsleiter/in oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden. Das Mitführen von Tieren in die Halle hat in jedem Fall zu unterbleiben.

§ 17

Eintrittskarten, Garderobe

- (1) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Nutzungsberechtigten, durch den auch die Eintrittspreise festgesetzt werden.
- (2) Der Garderobendienst sowie die Haftung für die „Garderobe“ obliegen ausschließlich dem Veranstalter. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Schirme und Stöcke abzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung eines Stockes aus medizinischen Gründen.

§ 18

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Veranstalter rechtzeitig - spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung - das Programm der Veranstaltung der Stadt vorlegt. Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte dabei von der Stadt aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude und seine Einrichtungen sowie für das Publikum) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Stadt die Benutzungserlaubnis für die Halle widerrufen, ohne dass dadurch vom Veranstalter oder von Dritten Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden können.
- (3) Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf sowie technische Aufbauten, insbesondere Veränderungen an der bestehenden Technik, mit dem Hausmeister der Mehrzweckhalle abzusprechen.

(4) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 19 Anwesenheit des Veranstalters

Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass entweder er selbst oder ein/e von ihm bestellte/r Beauftragte/r anwesend ist. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 20 Dekorationen, Sicherheitsbestimmungen

(1) Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwerentflammbar gemachte und nicht abfärbende Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

(2) Bei der Anbringung von Dekorationen, Aufbauten usw. ist vor allem auf die Verhütung von Bränden und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Dekorationen dürfen weder mit Nägeln, Haken noch mit Schrauben in unmittelbarer Verbindung mit dem Gebäude oder dessen Einrichtung befestigt werden.

(3) Lüftungsschlitze der Heizungs- und Belüftungsanlage müssen in jedem Falle frei bleiben.

(4) Ausschmückungsgegenstände müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

(5) Pflanzliche Dekoration darf nur in grünem Zustand verwendet werden.

(6) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Dekorationsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

(7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht (ausgenommen Kerzen mit feuerfester Ummantelung wie z.B. Teelichter in Glasbehältern) oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk, pyrotechnischen Gegenständen und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sind untersagt.

(8) Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen und dergleichen vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten wieder zu entfernen; die Stadt kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 21 Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister abzuliefern.

§ 22 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Schulleitung und die Vertreter der Stadt sowie der Vereine / Organisationen sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind auch verpflichtet, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen.

Bei wiederholten Beanstandungen kann die Stadt dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle untersagen. Als Benutzer im Sinne dieser Ordnung gelten Schulen, Vereine bzw. Übungsgruppen sowie jeglicher Dritter Benutzer.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 06.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle und die alte Turnhalle in Harburg vom 02.11.1987 außer Kraft.

Harburg, den 28.09.2012

Stadt Harburg (Schwaben)

Kilian, 1. Bürgermeister